Förderbeiträge Fahrpläne Dekarbonisierung

Das Bundesamt für Energie BFE und das Programm EnergieSchweiz unterstützen Unternehmen finanziell bei der Beratung zu Netto-Null-Emissionen. Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Förderbedingungen:

1. Förderung

- Fahrpläne können mit bis 40% der Gesamtkosten unterstützt werden, wobei der maximale Betrag für Industrieunternehmen CHF 25'000.- und für Dienstleistungsunternehmen CHF 15'000.- beträgt. Lizenzkosten, Gebühren und administrative Kosten (z.B. Erarbeitung der Offerte und des Subventionsgesuchs, Einschreibung in die SBTi) werden nicht als anrechenbare Kosten betrachtet.
- Eigenleistungen der Unternehmung werden mit pauschal 20% der Gesamtkosten angerechnet.
- Unternehmen, die überwiegend interne Ressourcen (mehr als 50% der Leistungen) für die Erstellung des Fahrplans einsetzen und die Projektleitung intern durchführen, können ebenfalls eine Unterstützung in Höhe von bis zu 40% der Gesamtkosten erhalten. Dabei beträgt die maximale Förderung für Industrieunternehmen CHF 15'000 und für Dienstleistungsunternehmen CHF 10'000. Es wird keine zusätzliche Pauschale für Eigenleistungen angerechnet.
- EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, die eingegangenen Gesuche zu berücksichtigen oder abzulehnen. Das Projekt kann erst nach Genehmigung des Gesuchs durch EnergieSchweiz starten.

- Nach Vollendung des Projekts ist der Fahrplan als Bericht bei EnergieSchweiz bis spätestens 30. Juni 2025 einzureichen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts.

2. Projekt Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

- Leistungen, die im Rahmen von Zielvereinbarungen oder PinCH-Analysen finanziert werden, können nicht durch dieses Förderprogramm subventioniert werden. Es wird empfohlen, die gewonnenen Erkenntnisse aus diesen Analysen in den Fahrplan zu integrieren. Diese Integration kann als erbrachte Leistung angerechnet werden.
- Alle Leistungen müssen durch spezialisierte Partner abgedeckt werden. Im Gesuch muss aufgezeigt werden durch welche Kompetenzen, die jeweiligen Leistungen abgedeckt werden.¹

2.2 Bedingungen an den Fahrplan

 Der Fahrplan muss auf Unternehmensebene entwickelt werden und umfasst alle Standorte in der Schweiz. Für Standorte im Ausland wird eine CO₂ Bilanzierung empfohlen, kann aber nicht gefördert werden.

^{1 —} Beispielsweise Scope 3 Emissionen werden durch Spezialisten im Bereich Ressourceneffizienz und Life Cycle Analysis (LCA) erarbeitet.



- Der Fahrplan muss alle direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) und vor- und nachgelagerten (Scope 3) Emissionen berücksichtigen.
- Der Fahrplan muss das Ziel Netto-Null-Emissionen (Scope 1 und 2) bis spätestens 2050 festlegen und Zwischenziele mindestens alle 5 Jahre definieren. Ziele zur Emissionsverminderung im Scope 3 sind stark empfohlen. Die Methodik zur Erstellung des dazugehörigen Absenkpfads muss ebenfalls begründet werden.
- Die Methodik der Bilanzierung sollte sich an das GHG Protocol anlehnen. Verwendete Emissionsfaktoren müssen transparent offengelegt werden. Es wird empfohlen, beispielsweise die CO₂-Emissionsfaktoren aus dem Treibhausgasinventar der Schweiz sowie die über mobitool bereitgestellten Emissionsfaktoren zu verwenden.

2.3 Bedingungen an die Massnahmen

 Massnahmen zur Emissionsverminderung basieren vorerst auf der Vermeidung von Emissionen beispielsweise durch den Ersatz fossiler Energieträger, der Steigerung der Energieeffizienz, Abfallvermeidung und Recycling, Beschaffung umweltfreundlicher Produkte etc. Massnahmen im Zusammenhang mit CO₂-Abscheidung und Verwendung (CCU) und Speicherung (CCS) sollen nur bei schwer vermeidbaren Emissionen betrachtet werden und damit einhergehende Leistungen können mit maximal 5% der Gesamtkosten gefördert werden.

- Folgende Angaben zu den Massnahmen müssen gemacht werden:
 - · eine präzise Beschreibung der Massnahme;
 - · eine Kostenschätzung der Umsetzung;
 - eine Berechnung der durch die Massnahmen erzielte Wirkung in Tonnen CO₂eq und den damit verbundenen Einfluss auf den Energieverbrauch;
 - die Vermeidungskosten der einzelnen Massnahmen in CHF/TCO₂eq;
 - · die Planung der zeitlichen Umsetzung.
- Die Massnahmen bis 2030 erfordern eine umfangreichere Beschreibung im Vergleich zu den Massnahmen für den Zeitraum nach 2030.
- Die Massnahmen sollen sich auf die Schweiz fokussieren.
- Besonders innovative Massnahmen sind empfohlen und sollen als solche identifiziert werden.
- Massnahmen berücksichtigen technische, wirtschaftliche und ökologische Risiken in ihrer Machbarkeit und Nachhaltigkeit.²

^{2 —} Beispielsweise, bei Massnahmen, die auf Einsatz von biogenen und synthetischen Brennstoffen basieren, sollen regionale dauerhafte Verfügbarkeit und mögliche Nutzungskonkurrenzen berücksichtigt werden.